OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651103/6/Sch/CG

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H. W., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. H., LL.M., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. Jänner 2018, GZ: VERK-2017-359152/18-Pfe, wegen Zurückweisung von Anträgen nach dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Der Landeshauptmann von Oö. hat mit Bescheid vom 16. Jänner 2018, VERK-2017-359152/18-Pfe, im Zusammenhang mit den nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen in Bahn-km 6,995 und 7,541 der Bahnstrecke Linz-Eferding-Waizenkirchen und damit verbundenen Anträgen des Herrn H. W. Folgendes verfügt:

„SPRUCH:
I.
Die Anträge von Herrn H. W. vom 30. August 2017, 27. September 2017 und 12. Oktober 2017 auf Umsetzung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. März 2014, Verk-720.987/8-2014-Pr, sowie auf Einsichtnahme in die jährlichen Sicherheitsberichte der Linzer Lokalbahn AG werden zurückgewiesen.

II.
Dem Antrag der Linzer Lokalbahn AG vom 2. Oktober 2017 auf Verlängerung der Bauausführungsfrist wird stattgegeben und die Anträge von Herrn H. W. vom 23. Oktober 2017 zurückgewiesen.

Die Ausführungsfrist der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 10. März 2014, Verk-720.987/8-2014-Pr, zum Rückbau der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge in Bahn-km 6,995 und 7,541 der Linzer Lokalbahn, Abschnitt I, im Gemeindegebiet von Leonding wird bis 15. Jänner 2019 erstreckt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z. 1, §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (§§ 31-31 g) (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F.
§§ 8 und 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 28. Juni 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der auf Seite des Beschwerdeführers dieser selbst, sein Rechtsvertreter und drei weitere Personen teilgenommen haben. Weiters teilgenommen hat der Rechtsvertreter des Eisenbahnunternehmens. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.
Vom zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist zeitnah vor der Verhandlung ein Lokalaugenschein durchgeführt worden.

3. Der hier abzuhandelnde Vorgang weist eine längere Vorgeschichte auf. Beide nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge wurden laut Vorgabe im Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 16. Mai 1986 analog zu § 6 EKVO 1961 gesichert. Der Beschwerdeführer ist Rechtsnachfolger der damals berechtigten Benützer dieser Eisenbahnübergänge.
Beim Eisenbahnübergang in km 6,995 wurde vom Eisenbahnunternehmen im Jahr 2013 ein Sperrschranken errichtet. Der Beschwerdeführer könnte diesen Übergang benützen, wenn er die Benützungsbedingungen akzeptiert und sich jeweils telefonisch beim Eisenbahnunternehmen entsprechend meldet und einen vorgesehenen Schlüssel zum Entsperren des Schrankens benützt.
Mit dieser Vorgangsweise war der Beschwerdeführer nicht einverstanden.
Das Eisenbahnunternehmen hat im Jahr 2013 beim Landeshauptmann von OÖ. um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zum Rückbau dieser beiden Eisenbahnübergänge angesucht. Die Bewilligung hiefür wurde mit Bescheid vom 10. März 2014, Verk-720987/8-2014-Pr, erteilt.
Mit ihren Einwendungen wurden die Ehegatten W. auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Dieser Bescheid wurde in Beschwerde gezogen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2014, LVwG-650108/6/Sch/MSt/Kr, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Mit Eingaben vom 30. August 2017, 27. September 2017 und 12. Oktober 2017 hat der Beschwerdeführer bei der Eisenbahnbehörde beantragt, dass dieser Baugenehmigungsbescheid umgesetzt werde. Auch wurde beantragt die Einsichtnahme in die jährlichen Sicherheitsberichte der Linzer Lokalbahn AG.
Mit Eingabe vom 2. Oktober 2017 wurde seitens der Linzer Lokalbahn AG die Erstreckung der Bauausführungsfrist beantragt.
Vom Beschwerdeführer wurde dazu vorgebracht, die Behörde möge die Verlängerung der Bauausführungsfrist an einen Durchführungsauftrag koppeln oder die Fristerstreckung abweisen.
In der Folge hat die Eisenbahnbehörde den oben angeführten und nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid erlassen. In der Begründung des Bescheides heißt es nach Wiedergabe der erwähnten Anträge und die Zitierung einschlägiger Normen aus dem Eisenbahngesetz 1957 wie folgt:

„1. Parteistellung von Herrn W.:
Herr W. erhob im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Bauverfahrens Einwendungen hinsichtlich eines bestehenden Wegerechtes.

Im § 31e EisbG werden die Personen(gruppen) aufgezählt, denen im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren die Parteistellung iSd § 8 AVG zukommt.

Gemäß § 8 AVG sind Parteien Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Wird ein Eisenbahnübergang von einem zum Erreichen seiner Grundstücke darüber Wegeberechten benützt und die Auflassung des Eisenbahnüberganges über Antrag des

EisbU genehmigt, so liegt darin eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und der Wegeberechtigte hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung (VwGH vom 12.2.1997, 95/03/0023).

Dinglich Berechtigte erhalten Parteistellung nur, soweit sie durch die Erteilung der Baugenehmigung in ihren Rechten berührt werden können.

Gemäß § 31f EisbG darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn eingewendete subjektive öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden.

Nur zulässige Einwendungen sichern die Parteistellung im weiteren Verfahren. Unter einer Einwendung iSd AVG versteht man die Behauptung einer Partei das den Verfahrensgegenstand bildende Vorhaben verletzte sie in einem bestimmten subjektiven-öffentlichen Recht.

Es muss sich demnach um eine Einwendung handeln, mit der die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts, also eines Rechts oder rechtliche Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, behauptet wird. Die Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen vermag den Eintritt der Präklusion nicht zu hemmen. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Ein subjekt-öffentliches Recht ist ein Recht, das dem Einzelnen gegenüber dem Staat im Bereich der Hoheitsverwaltung zusteht (VwSlg. 12.460 A/1987 zu § 35 Abs. 2 EisbG aF). Gehrechte gehören zu den zivilrechtlichen Ansprüchen (VfGH vom 30.1.1980, B 83776).

Einem Wegerecht kommt daher lediglich der Charakter eines bloß zivilrechtlichen Anspruches zu.

Da das eingewendete Wegerecht mangels gelten gemachtem subjektiv-öffentlichen Recht keine taugliche Einwendung im Rechtssinne darstellte, wurde Herr W. auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Somit ist festzuhalten, dass Herr W. mangels Einwendung eines zulässigen subjektiven-öffentlichen Rechts seine Parteistellung verloren hat.

2. Antrag auf Umsetzung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung:

Die verba legalia des § 31g EisbG enthalten keine Hinweise, dass eine Antragslegitimation von möglichen Parteien im Baugenehmigungsverfahren bestehen würde, wonach die Behörde befugt wäre, die Umsetzung der Erteilung eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung behördlich anzuordnen.

In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist gemäß § 31g EisbG eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen ist. Zweck dieser Vorschreibung ist einerseits die Verhinderung, dass der Zeithorizont der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens der gänzlich freien Disposition des EisbU überlassen bleibt. Anderseits bedeutet die Wortfolge ‚innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen ist' keinen so weitgehenden Eingriff in die kaufmännische Disposition des EisbU als dadurch eine Ausführungspflicht innerhalb dieses Zeitraumes festgelegt würde. Eine solche kann die Eisenbahnbehörde aufgrund des EisbG nicht verfügen. (Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz 2015[3], § 31g Rz 2).

Durch die Festsetzung einer Bauausführungsfrist erfolgt eine Abgrenzung des Zeitraumes innerhalb dessen das genehmigte Bauvorhaben ausgeführt werden darf (Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz 2015[3], § 31g Rz 2).

Diese Auslegung wird auch durch die Diktion des dritten Satzes gestützt, als dort normiert ist, dass die erteilte Baugenehmigung für erloschen zu erklären ist, falls die Bauausführungsfrist ohne zwingenden Grund ausläuft. Entgegen der Rechtsansicht des Rechtsvertreters von Herrn W. ergibt sich somit keine Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens die erteilte Genehmigung umzusetzen. Wie bereits ausgeführt, kann auch aus dieser Bestimmung weder von Amts wegen noch auf Antrag eine Befugnis der Behörde zur behördlichen Anordnung der Umsetzung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung abgeleitet werden. Die Behörde kann lediglich die Bauausführungsfrist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens erstrecken.

3. Antrag auf Einsicht in die Sicherheitsberichte des Eisenbahnunternehmens

Gemäß § 39d EisbG hat das Eisenbahnunternehmen der Behörde jährlich einen Sicherheitsbericht vorzulegen.

Ein Recht auf Akteneinsicht steht nur den an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien zu. (Hauer/Leukauf, AVG 20036, § 17 S312).
Mangels Parteistellung von Herrn W. im Verfahren betreffend des Sicherheitsberichtes besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme. Auch kann ein Recht auf Akteneinsicht nicht damit begründet werden, dass man in einem anderen Verfahren Parteistellung hat und zur Durchsetzung von diversen Interessen die Einsicht erforderlich ist. Davon abgesehen hat Herr W. mangels tauglicher Einwendungen ohnehin seine Parteistellung verloren.
In diesem Zusammenhang ist zum behaupteten Sicherheitsdefizit mangels Rückbau der beiden nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge anzuführen, dass aufgrund des vorhandenen Sperrschrankens in Bahn-km 6,995 jedenfalls keine Gefährdung gesehen wird. Auch liegen für beide nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge Bescheide des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 16. Mai 1986 vor, worin die Benützungsbedingungen vorgeschrieben und auch eine Sicherung analog zu § 4 und § 6 EKVO 1961 verfügt wurden.

Bei den umfassenden Beilagen, welche ein Sicherheitsdefizit auszeigen sollen, handelt es sich nach Ansicht der Behörde um Erkundungsbeweise und sind solche laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls unzulässig (vgl VwGH vom 22.02.1994, 93/04/0064). Es muss auf diese nicht näher eingegangen werden.“

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber Folgendes erwogen:

Der Beschwerdeführer war Verfahrenspartei im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren im Jahr 2014. Dieses ist mit dem eingangs zitierten behördlichen Bescheid und der in der Folge ergangenen Beschwerdeentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich rechtskräftig abgeschlossen worden. Aktuell ist also kein Baugenehmigungsverfahren anhängig, sodass aus dem Titel der Teilnahme an diesem Verfahren keine Parteistellung erwachsen

kann. Das Eisenbahnunternehmen hätte vielmehr, ohne die Behörde in irgendeiner Form neuerlich in Anspruch nehmen zu müssen, die beiden genehmigten Baumaßnahmen längst umsetzen können. Der Umstand, dass von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht worden ist, vermag naturgemäß keine Parteistellung des Beschwerdeführers zu begründen. Mangels eines anhängigen Verfahrens, in dem dem Beschwerdeführer Parteistellung zukommen könnte, liegt eine solche also nicht vor.
Die von ihm gestellten Anträge, das Eisenbahnunternehmen zur Umsetzung der Baugenehmigung durch die Behörde zu veranlassen, vermögen hieran nichts zu ändern. Die Gesetzeslage lässt eine solche Vorgangsweise durch die Behörde im Zusammenhang mit erteilten Baugenehmigungen gar nicht zu. Hier wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen im in Beschwerde gezogenen Bescheid verwiesen. Die Festsetzung einer bestimmten Bauausführungsfrist durch die Behörde obliegt dieser und hat mit einem subjektiv-öffentlichen Recht anderer Personen nichts zu tun. Ob eine solche Frist angemessen ist oder nicht, ist alleine von der Behörde zu beurteilen. Wenn es schon keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, ein Eisenbahnunternehmen zur Umsetzung einer Baugenehmigung zu zwingen, so gilt dies erst recht im Hinblick auf die Einhaltung der Frist. Stellt jemand einen entsprechenden Antrag, kann diesem keine Zulässigkeit zukommen, zumal eben, wie schon ausgeführt, nicht nur die Parteistellung in diesem Zusammenhang fehlt, sondern auch die Grundlage, auf welche ein solcher Antrag gestützt werden könnte.
Der Vollständigkeit halber soll hier angemerkt werden, dass der Status Quo, wonach für den Beschwerdeführer derzeit beide Eisenbahnübergänge an sich benützbar wären, für ihn ohnehin günstiger erscheint, als wenn die Übergänge abgetragen würden. In diesem Fall läge es gar nicht mehr in seiner Disposition, die Übergänge zu benützen oder nicht.

5. Die belangte Behörde hat die Bauausführungsfrist im vorliegenden Fall über Antrag des Eisenbahnunternehmens bis 15. Jänner 2019 erstreckt.
In diesem Zusammenhang gibt § 31g EisbG vor, dass in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben ist, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.
Durch den in dieser Bestimmung verwendeten Begriff der angemessenen Frist ist zwar klargestellt, dass hier keine Beliebigkeit Platz greifen darf, vielmehr muss zum Zeitpunkt der Fristfestsetzung durch die Behörde beachtet werden, dass die Frist angesichts des Vorhabens adäquat, also angebracht und geeignet ist. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob die Umsetzung rein technisch möglich ist, sondern auch um sonstige Faktoren, wie etwa die Disposition von Eisenbahnunternehmen im Zusammenhang mit dem Ablauf von Bauvorhaben an sich.

Wenn das Eisenbahnunternehmen vermeint, die Frist nicht einhalten zu können, kann über entsprechenden rechtzeitigen Antrag – von der Rechtzeitigkeit ist vorliegend jedenfalls auszugehen – die Behörde die Frist verlängern. Im hier einschlägigen 2. Satz der Bestimmung des § 39g EisbG finden sich keine Hinweise, ob und inwieweit ein solcher Antrag zu begründen ist bzw. finden sich keine vorgegebenen Kriterien. Es ist unbeschadet dessen aber schon davon auszugehen, dass das Eisenbahnunternehmen nachvollziehbare Gründe hiefür zu nennen hat. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die geltend gemachten Gründe für ausreichend befunden. Zumal mangels Parteistellung des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang Rechtskraft des behördlichen Bescheides eingetreten ist, braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Faktum ist jedenfalls, dass die seinerzeit erteilte eisenbahnrechtliche Baugenehmigung weiterhin aufrecht ist, zumal sie von der belangten Behörde, wie in § 31g als Möglichkeit vorgesehen, nicht für erloschen erklärt worden ist.

6. Zur Frage der Einsichtnahme in die Sicherheitsberichte des Eisenbahnunternehmens genügt – um Wiederholungen zu vermeiden – der Hinweis auf die rechtsrichtigen Ausführungen im in Beschwerde gezogenen Bescheid.

Sohin konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein, ohne dass für diese Entscheidung weitere Beweisaufnahmen geboten gewesen wären.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 19.4.2012, 2010/03/0018). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön